Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zeile im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahr. fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab; Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues einschließlich des feldmäßigen Obst- und Gemüsebaues

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 42 | 44. Jahrgang der Verbandszeitung | Berlin, Donnerstag, den 17. Oktober 1929 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1929

Aus dem Inhalt: Gartenbau ist kein Gewerbe! — Gerätewanderschau des Reichsverbandes. — Eine gewerkschaftliche Großorganisation. — Bohlens Motorhacke. — Nochmals Tomatenzüchtung. — Die wissenschaftliche Abteilung der Gruga. — Meinungsaustausch. — Gerätepräfung. — Düngerlehre in der Berufsschule. — Eine Studienreise nach Holland und England. — Wie steht es heute mit unserem Gemüse- und Obstverbrauch und wie war es früher! — Beckmannstiftung. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Die Sonntagsstunde. — Marktrundschau.

Gartenbau ist kein Gewerbe!

Wichtiges Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg zur gärtnerischen Rechtsfrage

In Nr. 36 der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlichten wir einen instruktiven Beitrag zur gärtnerischen Rechtsfrage, von Rechtsanwalt Wehrenpfennig, unter der Ueberschrift „Ist Gartenbau Gewerbe?" Wehrenpfennig beleuchtete an Hand des bekannten reichsarbeitsgerichtlichen Urteils vom 3. 10. 1928, des Kammergerichtsurteils vom 8. 10. 1928 und eines Urteils des Reichsfinanzhofes vom 3. 12. 1928 sehr eindringlich die Unhaltbarkeit der herrschenden Zustände. Er legte in seinem Aufsatz dem von wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragenen Urteile des Reichsfinanzhofes, das für die Entscheidung über die gärtnerische Rechtsfrage den Begriff der Urproduktion in den Vordergrund stellt, maßgebliche Bedeutung bei und betonte in Uebereinstimmung mit der durch uns von jeher vertretenen Auffassung, daß ein Ausweg aus dem Labyrinth nur dann gefunden werden könne, wenn man den vom Reichsfinanzhof entwickelten Begriff der Urproduktion künftigen Entscheidungen über die gärtnerische Rechtsfrage zugrunde legte.

Schneller, als man erwarten konnte, ist uns ein weiterer außerordentlich wichtiger Beitrag geliefert worden, der die Richtigkeit der obigen Ausführungen bestätigt. Das Oberlandesgericht Naumburg hatte in einem Arbeitszeitstrafprozeß darüber zu entscheiden, ob die in gärtnerischen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer dem gewerblichen oder dem landwirtschaftlichen Arbeitszeitrecht unterständen. Dem **Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg vom 8. 8. 1929 — S. 243/29 —** kommt eine besondere Bedeutung zu, weil das Gericht nicht nur über einen Betrieb, wie in allen bisher entschiedenen Prozessen, sondern über sechs Betriebe gleichzeitig zu urteilen hatte, wodurch der Rahmen für die Untersuchung der Streitfrage bedeutend weiter gespannt wurde. Das Gericht mußte mit den bisherigen Methoden, aus äußerlichen, sofort in die Augen fallenden Erscheinungsformen des Betriebes (z. B. Gewächshausanlagen) ein Urteil über den Betriebscharakter zu gewinnen, brechen, um zu einer einheitlichen Entscheidung kommen zu können, es mußte wirtschaftlichen Erwägungen maßgeblichen Raum geben, d. h. es mußte sich von den äußerlichen Erscheinungsformen loslösen und sich in das Wesen des Gartenbaues durch Vergleichziehung mit der Landwirtschaft einerseits und dem Gewerbe andererseits vertiefen.

Dabei entdeckte es zunächst, daß ein Gartenbaubetrieb nicht nur aus Gewächshäusern und Frühbeetkästen sowie sonstigen technischen Einrichtungen besteht, eine Schlußfolgerung, die leicht aus vielen früheren Urteilen anderer Gerichte gezogen werden könnte, sondern auch aus Kulturen im Freilande, die in ihrem Gedeihen von den gleichen Einflüssen wie die landwirtschaftlichen Kulturen abhängig sind und in ihrem Ergebnis den gesamten Betriebserfolg maßgeblich beeinflussen. Es fand weiter die von uns stets betonten grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem naturbedingten Produktionsprozeß in Landwirtschaft und Gartenbau und dem von Menschenhand weitgehend willkürlich gestalteten Produktionsprozeß des Gewerbes und gewann hieraus als tragenden Gesichtspunkt für seine Entscheidung das Merkmal der Urproduktion, bei dessen Anwendung allein eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung der Gewerbeordnung in bezug auf den Gartenbau möglich ist. Es näherte sich in seiner Beweisführung sehr weitgehend dem Urteile des Reichsfinanzhofs vom 3. 12. 1928 wie aus der folgenden Urteilsbegründung zu erkennen ist.

Das Urteil im Wortlaut:

„Durch Urteile des Amtsgerichts in S. vom 14. Januar 1929 sind die sechs Angeklagten wegen Vergehens gegen die Arbeitszeitverordnung zu einer Geldstrafe von je RM. 3,— verurteilt worden. Auf ihre Berufung sind die Angeklagten durch Urteil der kleinen Strafkammer bei dem Amtsgericht in S. vom 1. Mai 1929 freigesprochen worden. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Gerügt wird die Verletzung des materiellen Rechts.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt. Der Erfolg war ihr jedoch zu versagen.

Zutreffend wird im angefochtenen Urteil ausgeführt, daß die Angeklagten nur dann wegen Vergehens gegen die Arb.ZVO. verurteilt werden können, wenn ihre Arbeitnehmer gewerbliche Arbeiter sind. Gewerbliche Arbeiter sind letztere aber dann, wenn die Gärtnereien der Angeklagten gewerbliche Betriebe sind. Ob dies der Fall ist, folgt aus den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung.

Daß auch Gärtnereien gewerbliche Betriebe sein können, ergibt sich aus § 154 Abs. 1 Ziffer 4 der GO., wo bestimmt ist, daß eine Reihe von Arbeiterschutzvorschriften auf „Gärtnereien" keine Anwendung finden sollen. Damit ist aber nicht bestimmt, daß Gärtnereien schlechthin Gewerbebetriebe sind. Denn aus § 6 der GO. ist der Grundsatz zu entnehmen, daß die „Urproduktion" nicht unter die Vorschriften der GO. fällt, und es kann unmöglich angenommen werden, daß der Gesetzgeber durch die immerhin untergeordnete Bestimmung des § 154 Abs. 1 Ziffer 4, wie sie durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 geschaffen worden ist, jenen maßgebenden Grundsatz bez. Gärtnereien hat beseitigen wollen. Ein solcher Wille des Gesetzgebers hätte einen klaren Ausdruck finden müssen. Es gilt daher auch jetzt noch der Grundsatz des § 6 der GO., daß die Urproduktion nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Andererseits kann aber wegen der schon genannten Bestimmung des § 154 Abs. 1 Ziffer 4 GO., wo schlechthin von „Gärtnereien" als gewerblichen Betrieben gesprochen wird, aus diesem Grundsatz nicht gefolgert werden, daß die Gärtnerei schlechthin wie die Landwirtschaft als Teil der Urproduktion der Regelung durch die Gewerbeordnung entzogen ist.

Aus dem Mangel einer allgemeinen und ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ist daher zu beschließen, daß von Fall zu Fall festzustellen ist, ob eine Gärtnerei ein Gewerbebetrieb ist oder nicht. Dies wird sich danach richten, ob die Gärtnerei gewerblich oder landwirtschaftlich betrieben wird. Maßgebend ist also die Betriebsart der einzelnen Gärtnerei.

Von einer landwirtschaftlich betriebenen Gärtnerei wird man immer dann sprechen können, wenn die Produktion unter denselben oder ähnlichen Bedingungen erfolgt wie in der Landwirtschaft. Da sowohl in der modernen Landwirtschaft wie auch in dem modernen Gewerbebetrieb geschulte Arbeitskräfte und technische Errungenschaften verwendet werden, kann es weniger auf die verwendeten Mittel, als vielmehr auf folgendes ankommen: Der Landwirt bebaut das Land, d. h. das Land unter freiem Himmel. Den Erfolg seiner Arbeit kann er trotz aller persönlichen Tüchtigkeit und Heranziehung moderner Technik nicht mit Sicherheit voraussehen. Der Erfolg seiner Arbeit bleibt in weitem Maße abhängig von dem Verhalten elementarer Kräfte, von Wetter, Licht und Sonne. **Die Produktion beruht weniger auf willkürlicher, menschlicher Arbeit, als vielmehr auf dem Wirken der vom menschlichen Willen unabhängigen Naturkräfte. Im Gegensatz zum Landwirt ist der Gewerbetreibende weitgehend Herr über die Produktionskräfte,** er kann, wenn er tüchtig ist, mit größter Sicherheit den Erfolg herbeiführen und voraussehen. Die Witterung kann die Produktion an sich nur wenig beeinflussen.

Wird daher die Gärtnerei überwiegend als „Freilandgärtenbau" derart betrieben, daß der Erfolg der Arbeit **trotz Verwendung geschulter Arbeitskräfte und moderner Technik** weitgehend von der Witterung abhängig bleibt, so liegt **kein gewerblicher Gartenbaubetrieb vor.** Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes vom 3. Oktober 1928, RG. 28/28 (Nr. 1929 S. 802), steht diesem Standpunkt nicht entgegen, wenn sie auf Grund der dort gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, wie sie im vorletzten Absatz des Urteils geschildert werden, **diesen** Gärtnereibetrieb der Gewerbeordnung und damit der Arbeitszeitverordnung unterstellt.

Aus den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die sämtlichen sechs Angeklagten Gartenbau im oben genannten Sinne betreiben. Auf der fünf Morgen großen Betriebsfläche des Angeklagten P. stehen nur acht Gewächshäuser, mit Wasserleitung versehen. Beschäftigt werden nur zwei Gehilfen und drei Lehrlinge. Der Angeklagte G. Sch. hat auf 15 Morgen Gartenland nur drei Gewächshäuser, er beschäftigt zwei Gehilfen und vier Lehrlinge. Bei dem Angeklagten L. entfallen auf zwei Morgen Land drei Gewächshäuser; beschäftigt werden ein Gehilfe und zwei Lehrlinge. Der Angeklagte P. Sch. betreibt die Gärtnerei auf einer zehn Morgen großen Fläche, auf der vier Gewächshäuser stehen, mit zwei Gehilfen und drei Lehrlingen. Der Angeklagte E. Sch. hat bei einer Betriebsfläche von vier Morgen nur ein kleines Gewächshaus; er beschäftigt nur zwei Lehrlinge. Der Angeklagte B. endlich, hat überhaupt kein Gewächshaus, er betreibt die sieben Morgen große Gärtnerei lediglich mit Hilfe eines Gehilfen. Aus diesen tatsächlichen Feststellungen folgt, daß alle sechs Angeklagten, auch der Angeklagte P. im wesentlichen freies Land bewirtschaften. Die Zahl der Gewächshäuser, desgleichen die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ist im Verhältnis zu der Betriebsfläche zu gering. Auch die Verwendung einer Wasserleitung kann nicht bestimmend, sondern nur fördernd für den Erfolg ihrer Arbeit sein. Die Angeklagten sind daher im wesentlichen „landbewirtschaftend" tätig. Der Erfolg ihrer Arbeit ist im weiten Maße von der Witterung abhängig.

Ohne Rechtsirrtum sind somit die Gärtnereien der Angeklagten nicht als Gewerbebetriebe angesehen worden. Da folglich die Arbeiter der Angeklagten auch keine gewerblichen Arbeiter sind, kann die Arb.ZVO. keine Anwendung finden. Die Freisprechung der Angeklagten ist daher zu Recht erfolgt."

Rasmussens
Spezialkienteer
nicht nur das altbekannte, pflanzenunschädliche, ölige Holzschutzmittel, sondern als säurefreies Nadelholzprodukt auch bewährt z. Verstreichen von
Baumwunden u. Schnittflächen.
Fordern Sie Prospekt mit Gutachten von
Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Traube's [2117
Pflanzenballen-Maschine
am rentabelsten.
Wilhelm Traube, Gartenbau
Groß-Weigelsdorf, Kr. Oels.

Primula Sieboldii
auch im letzten Winter vollständig winterhart, vorzüglich für kalte Treiberei, beste großblumige Sorten % 40 M. **Prachtmischung** % 30 M.
C. L. KLISSING SOHN
BARTH, POM. Gegr. 1818.

Dohrn's Vierkantpapptopf
Dohrn's Reihenpflanzer
Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So urteilen führende Fachleute: **„Ohne Reihenpflanzer nicht mehr konkurrenzfähig."** Gutachten und Prospekt postfrei.
P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

Schiebelüftungsfenster
(Länge und Breite addiert à cm 6 Pf.). **Fenster, winkel Ökonom, Fensterecken Herkules-Sprossenhalter, Steg- u. Fensterhalter,** schwere, verzinkte Ware, bietet als Spezialität an
Hans Besoke, Erfurt W.
Prospekte gern zu Diensten.

Kohlensäure-Begasung
nach **Dr. Reinau**
[2305
Verein für chem. Industrie A. G., Frankfurt a. M.

DIE STERBEKASSE

des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues ist eine Wohlfahrtseinrichtung für alle Mitglieder und deren Angehörige. Auch

Ihre Mitgliedschaft stärkt die Leistungsfähigkeit

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.